

Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahlen zum Kreistag im Landkreis Aurich und zum Stadtrat in der Stadt Wiesmoor
am 11. September 2016**

1. Die Wählerverzeichnisse für die oben genannten Wahlen für den Wahlbezirk der Stadt Wiesmoor kann **in der Zeit vom 22. August 2016 bis 26. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag
und Donnerstags auch**

von 8.00 – 12.30 Uhr
von 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, I. OG, Zimmer 109, 110 und 111
eingesehen werden.

Das Rathaus der Stadt Wiesmoor ist barrierefrei.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtnahmefrist

spätestens am 26. August 2016 bis 12:30 Uhr

bei der **Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, I. OG Zimmer 109** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingereicht werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. August 2016** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

4.2. eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, I. OG Zimmer 109 bis 111** beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form genüge getan. **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.**

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Für verbundene Wahlen, wird nur ein Wahlschein erteilt. Ist die wahlberechtigte Person nicht für jede Wahl wahlberechtigt, so muss dies aus dem Wahlschein hervorgehen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **09. September 2016, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein **nicht** zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können **nur** durch Briefwahl wählen.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- Ihren Wahlschein
- Ihren/Ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens

am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er kann auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wiesmoor, den 03. August 2016

Stadtwahlleiter
In Vertretung

Brooksiek